

---

**TOP 9:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm****- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen -**

Drucksache: 550/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der dem Bundesrat im Jahre 2015 vorgelegte Gesetzesantrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen konzentriert sich auf das Verfahren zur Festsetzung und wesentlichen Änderung von Flugrouten. Bei diesem, dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Verfahren, soll der Lärmschutz generell aufgewertet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit eingeführt werden. Mit der Initiative wird auch eine Verbesserung des Schutzes vor Lärm durch Kunstflugübungen insbesondere von motorisierten Luftfahrzeugen angestrebt.

Die in dem Gesetzesantrag vorgeschlagene Änderung des § 29b Absatz 2 LuftVG zielt darauf ab, die Luftfahrtbehörden und Flugsicherungsorganisation zukünftig zu verpflichten, bei der Erarbeitung und Festlegung von Flugverfahren nicht lediglich auf die Vermeidung von unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken, sondern generell den Fluglärm zu reduzieren. Damit wäre die Verpflichtung verbunden, bei der Gestaltung von Flugverfahren im Rahmen der Abwägung nach der Sicherheit dem Lärmschutz eine höhere Priorität auch gegenüber wirtschaftlichen Interessen einzuräumen. Mit der ausdrücklichen Klarstellung soll auch auf die Nachtruhe der Bevölkerung bei den Entscheidungen in besonderem Maße Rücksicht genommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 LuftVG soll nach dem Gesetzesantrag für die erstmalige Festlegung und wesentliche Änderungen von Flugrouten ein Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingeführt werden mit dem Ziel, die Entscheidung transparent zu machen und die Anzahl der zu Beteiligten zu erhöhen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 14 Absatz 2 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung will die Initiative die Voraussetzungen für einen besseren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm durch Kunstflüge schaffen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Nachdem die Beratung der Vorlage im Ausschussverfahren vertagt worden war, hat der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** seine Beratungen wieder aufgenommen und empfiehlt nun dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 439/18** zu entnehmen.